

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Netzanschluss

- Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der 1.1 Stadtwerke Staßfurt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke durch einen bei einem Netzbetreiber eingetragenen Installateur zu beantragen.
- Die Stadtwerke Staßfurt GmbH erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot (Netzanschlussvertrag) für den Anschluss seines Objektes an das 1.2 Verteilernetz oder für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit. Der Netzanschlussvertrag kommt durch Unterschrift des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Staßfurt GmbH zustande.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen.
- Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Anschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, 1.4 Montage sowie Materialien. Die Kosten für die Montage und Demontage der Messeinrichtungen sind in den nachfolgenden Positionen nicht enthalten.
- 1.5 Der Anschlussnehmer zahlt den StW für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 15 m:

 - Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS), (entsprechend dem Vertrag StW EMS)

 bei Kabelanschlüssen mit einem HAK bis 250 A

 1.410,00 €

 netto / 1.635,60 €
 - brutto
- Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS), (entsprechend dem Vertrag StW EMS)

 1.310,00 € netto / 1.519,60 € brutto

 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der 1.6
- vorstehenden Beträge, die gesondert ermittelten Kosten. Wird ein Freileitungsnetzanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so 1.7
- werden die Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.5 bzw. 1.6 zzgl. Demontagekosten nach Aufwand berechnet.
- 1.8 Wurde ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses die nach Ziffer 1.5 bzw. 1.6 ermittelten Netzanschlusskosten berechnet.
- Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner 1.9 elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Bei Umverlegung eines Hausanschlusses aus Gründen, die der Kunde verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten von ihm zu 1.10 erstatten.
- Wird durch Arbeiten in der Kundenanlage oder durch Anlagenerweiterungen eine Veränderung des Hausanschlusskastens (HAK) 1.11 ohne Auswechselung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:
 - netto / 324.80 € - Einbau eines 250 A Hausanschlusskastens 475,00 € netto / 551,00 € brutto

 Die Anschlusskosten bei Rekonstruktionsmaßnahmen des Ortsnetzes durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH, bei Änderung des
- 1.12 Anschlusswertes, betragen:
- Kabelanschluss mit einem HAK bis 100 A ____530,00 € netto / 614,80 € brutto
- 1.13
- 1.14 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger), unter- bzw. überschritten werden.
- Nicht zumutbarer Netzanschluss 1.15
 - Ist der Stadtwerke Staßfurt GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Staßfurt GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

Baukostenzuschuss (BKZ) 2.

- Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Staßfurt GmbH bei Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz oder bei der Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss der Stadtwerke Staßfurt GmbH, soweit die Leistungsanforderung 30 Kilowatt übersteigt, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH auf Grundlage der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlichen Kosten ermittelt. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen einschließlich der Transformatorstationen. Der jeweilige Versorgungsbereich wird von der Stadtwerke Staßfurt GmbH nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.
- Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss entspricht höchstens 50 % des Anteils an den Kosten nach Ziffer 2.1, dem der 2.3 Anteil seiner Leistungsanforderung an der gesamten im Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung entspricht. Die vorzuhaltenden Leistungen schließen den Bedarf aller in Niederspannung angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagenreserven, die für eine spätere Leistungserhöhung vorgesehen sind, ein.
- Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt 2.4
 - unter Berücksichtigung der Durchmischung 95,00 €/kW netto / 110,20 €/kW brutto
 Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter 95,00 €/kW netto / 110,20 €/kW brutto
- 2.5 Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichem Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.
- Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme. Werden wegen außergewöhnlicher Beanspruchung durch diese 2.6 Leistungen zusätzliche technische Aufwendungen erforderlich, so bleibt nach § 11 NAV die Berechnung des Netzkostenanteils anstelle 2.4

Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- Die Stadtwerke Staßfurt GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen 3.1 nach § 9 Abs. 2 NAV zu verlangen.
- Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die 3.2 Stadtwerke Staßfurt GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht 3.3



22,50 €

netto /

brutto

Inbetriebsetzung und Unterbrechung 4.

4.1 Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen nach § 14 NAV durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH oder ihre Beauftragten werden dem Anschlussnehmer berechnet:

- Inbetriebsetzung oder Außerbetriebsetzung je Netzanschluss*	18,50 €	netto /	21,46 €	brutto
- Einbau oder Ausbau von Messeinrichtungen, Tarifschaltgeräten oder Rundsteuerempfängern*	29,60 €	netto /	34,34 €	brutto
 - Auswechseln von Messeinrichtungen, Tarifschaltgeräten oder Rundsteuerempfängern* 	48,10 €	netto /	55,80 €	brutto
- Bei errichteten und nicht genutzten Netzanschlüssen wird pro beantragte Messeinrichtung				
eine Monatspauschale fällig	7,00 €	netto /	8,12 €	brutto
* zzgl. An- und Abfahrtspauschale	32,50 €	netto /	37,70 €	brutto

- 4.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV durch die Stadtwerke Staßfurt GmbH oder ihre Beauftragten werden dem Anschlussnehmer berechnet:
 - Unterbrechung am Zählerplatz inklusive An- und Abfahrtspauschale innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. 8 - 16 Uhr | Di. und Do. 8 - 18 Uhr | Mi. und Fr. 8 - 13 Uhr) 42,30 € netto / 42,30 € brutto - Wiederherstellung am Zählerplatz inklusive An- und Abfahrtspauschale innerhalb der Geschäftszeiten (Mo. 8 - 16 Uhr | Di. und Do. 8 - 18 Uhr | Mi. und Fr. 8 - 13 Uhr) ______42,30 € netto / 49.07 € brutto außerhalb der Geschäftszeiten 52,00 €
 - vom Kunden zu vertretende vergebliche Wege zur Unterbrechung 22,50 € außerhalb der Geschäftszeiten____ netto / 60.32 € brutto

5. Beschädigungen der Anlagen

Die Netzanschlüsse sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten der Stadtwerke Staßfurt GmbH unterhalten, soweit die 5.1 Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind. Kosten durch Beschädigungen werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

5.2 Unbeschadet von Ziffer 5.1 werden dem Anschlussnehmer:

- für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen*	20,80 €	netto /	24,13 €	brutto
- für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben*		netto /	21,46 €	brutto
- für die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderung*	12,30 €	netto /	14,27 €	brutto
- für die Wiederverplombung als Folge von Sicherungswechsel*				
- Nichtdurchführbarkeit der bestellten Leistung*	9,30 €	netto /	10,79 €	brutto
* zzgl. An- und Abfahrtspauschale	22 E0 <i>E</i>	netto /	37,70 €	brutto

5.3 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 als Gesamtschuldner.

6. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

Bei einer vom Anschlussnehmer verlangten Nachprüfung einer Messund Steuereinrichtung bei der die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Anschlussnehmer Kosten gemäß Ziffer 4.1 berechnet zzgl. der jeweiligen Eich- und Beglaubigungskosten.

7. Zeitlich befristete Netzanschlüsse

Die Anschlüsse sind auf maximal 1 Jahr begrenzt.

Für die Herstellung und die Inbetriebnahme sowie für die Demontage des Anschlusses einer zeitweiligen Kundenanlage inkl. Zählerein- und Zählerausbau (z.B. Baustrom) werden dem Kunden berechnet:

- je Kabelanschluss	166,75 €	netto /	193,43 €	brutto
- je Freileitungsanschluss	207,75 €	netto /	240,99 €	brutto

8. Sonstige mit den Tarifen nicht abgegoltene Kosten

Bei der Berechnung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten wird bei den Ziffern 4. bis 7. von folgenden Verrechnungssätzen ausgegangen

verrechildingssatzerr adsgegangen.				
- Stundenverrechnungssatz für einen Monteur der Stadtwerke Staßfurt GmbH	37,00 €	netto /	42,92 €	brutto
- Mahnkosten je Mahnung	4,00 €	netto /	4,00 €	brutto
- Sperrankündigung	8,00 €	netto /	8,00 €	brutto
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	9,00€	netto /	9,00 €	brutto

9. Fälligkeit

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig.

10.

Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke Staßfurt GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung oder Ratenzahlungsvereinbarung stehen der Stadtwerke Staßfurt GmbH Zinsen in der gesetzlichen Höhe zu (derzeit 5%-Punkte über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB für Verbraucher, 9%-Punkte für Unternehmer).

Haftung 11.

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV.

12.

Soweit die oben genannte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird zu den vorgenannten netto Beträgen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16%) hinzugerechnet.

13. Technische Anschlussbedingungen

Bei der Herstellung und bei der Ausführung jeglicher Arbeiten an der elektrischen Anlage sind die Regelungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH und die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2012 – Mitteldeutschland) zu beachten. Die vorstehend genannten Bestimmungen werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Ferner sind diese auch unter www.sw-stassfurt.de abrufbar.

14 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen 15.

Die Stadtwerke Staßfurt GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.sw-stassfurt.de abrufbar.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) treten am 01. Mai 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. März 2013.